

Satzung
Förderverein Kindergartenbus St. Michael e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergartenbus St. Michael“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Roßbach.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01.09.-31.08.).
- (4) Werden in dieser Satzung für Funktionen männliche Bezeichnungen benutzt, gelten die entsprechend weiblichen Bezeichnungen, wenn die Funktionen von Frauen besetzt sind.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, insbesondere die Förderung und Organisation des Kindergartenbusses für den Kindergarten St. Michael in Münchsdorf.
- (2) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Bedarfsermittlung, Routenplanung, Beauftragung von Busunternehmen, sichere Beförderung der Kindergartenkinder, Abrechnung mit den Fahrgästen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roßbach mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für Spielgeräte für den Kindergarten St. Michael in Münchsdorf zu verwenden oder für die Jugendhilfe in der Gemeinde Roßbach einzusetzen.
- (7) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Mitgliedern des Vereins der Vorstand, jedoch bei Mitgliedern des Vorstands die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen ab der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdient gemacht haben.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand nach dessen freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;

- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigung spätestens am 31. Mai des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit Beginn der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das erste volle Geschäftsjahr beträgt 24 EUR. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe fest und kann sie beliebig ändern. Jedes Mitglied ist berechtigt, höhere Beiträge zu bezahlen und diesen Mehrbeitrag jährlich zu ändern. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge erlassen oder stunden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Jeder der drei Vorsitzenden hat die Befugnis, den Verein nach außen einzeln zu vertreten.
- (3) Die drei gleichberechtigten Vorsitzenden leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht insgesamt aus den drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern, wobei die Funktion des Kassiers und des Schriftführers auch durch einen gleichberechtigten Vorsitzenden in Personalunion ausgeübt werden kann.

(5) Ferner ist ein Kassenprüfer zu wählen, der nicht dem Vorstand angehört.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte;
- Vertretung des Vereins nach außen;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- Buchführung, Rechnungslegung, Erstellen des Jahresberichts;

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - (3) Die Tagesordnung der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in jedem Fall folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht der drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- Kassenbericht des Kassiers
- Prüfungsbericht des Kassenprüfers
- Entlastung der Vorstandschaft einschließlich des Kassiers
- Wahl des Vorstandes (im zweijährigen Turnus)
- Anträge und Sonstiges

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene E-Mail-Adresse (ersatzweise Postanschrift) gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den drei gleichberechtigten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Ausschüsse, Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen, die nach Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Abberufung ist jederzeit möglich.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.07.2022 errichtet.